

**INFOMAPPE
LEHRAMTSSTUDIUM
BA/MA
MASTERARBEIT**

Für Studierende der Kunstakademie Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. KURZINFORMATION MASTERARBEIT IM KÜNSTLERISCHEN STUDIUM	3
2. KURZINFORMATION MASTERARBEIT IM KUNSTBEZOGENEN WISSENSCHAFTLICHEN STUDIUM	3
3. WAS MUSS ICH TUN?	4
4. AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?	4
5. AUSZUG MASTERORDNUNG	4
6. MÖGLICHE PRÜFER/INNEN	6
7. MODULBESCHREIBUNG MA-ARBEIT	8

Diese Infomappe ist mit aller Sorgfalt erstellt worden, um Ihnen eine verlässliche Informationsquelle und Orientierungshilfe für die Planung und Organisation Ihres Studiums zur Verfügung zu stellen. Irrtümer und Schreibfehler sind jedoch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Sollten Ihnen Widersprüche oder Ungereimtheiten auffallen, melden Sie diese bitte an eine der Beratungsstellen der Kunstakademie. Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne Stephanie Sczepanek und Luisa Kömm unter der Emailadresse lehramt.kunstakademie@kunstakademie-muenster.de zur Verfügung. Verantwortlich: Stefan Hölscher, Modulbeauftragter, Münster. Stand: März 2017.

1. Informationen zur Masterarbeit im künstlerischen Atelierstudium

Was ist eine Masterarbeit im künstlerischen Atelierstudium?

Die Masterarbeit besteht aus einer in den Räumen der Kunstakademie öffentlich zugänglichen Präsentation künstlerischer Arbeiten bzw. einer künstlerischen Inszenierung/Installation. Die Präsentation bzw. das Ausstellungsprojekt gibt die Gelegenheit, das im Laufe des individuellen Werkprozesses erarbeitete künstlerische Problemfeld und die in diesem Prozess entwickelten ästhetisch-künstlerischen Qualitäten zu zeigen, auf ihre Schlüssigkeit und ihr Potential hin zu überprüfen und öffentlich zur Diskussion zu stellen.

Mit ihrer Präsentation zeigen die Studierenden, dass sie ihren künstlerischen Werkprozess bis zu einem angemessenen Grad innerer Konsequenz und Schlüssigkeit geführt haben. Durch die Zuspitzung von Auswahl und Inszenierung der Arbeit(en) machen sie deutlich, dass sie die künstlerischen bzw. ästhetisch-experimentellen Qualitäten ihrer Arbeit erkennen und zur Geltung bringen können. Dies unterstützen oder untermauern sie durch erschließende, sinnvoll kontextualisierende Erläuterungen.

Zusammenfassung

- Form: Akademie öffentliche Präsentation/Inszenierung
- Leistungspunkte: 18 (entspricht 540 Stunden Zeitaufwand)
- Dauer: studienbegleitend (sechs Monate)
- Zulassungsvoraussetzungen: Die Dokumentation der Studienleistungen des jeweiligen Moduls *Künstlerischer Werkprozess - Vertiefung* des jeweiligen Studiengangs.
- Prüfung: Bewertung durch eine Gutachterkommission, die aus zwei KünstlerprofessorInnen und einem wissenschaftlich Lehrenden besteht. Das Gutachten wird auf der Grundlage der Präsentation und gegebenenfalls eines erläuternden Gespräches von in der Regel 30 Minuten Länge gefällt.

2. Informationen zur Bachelorarbeit im kunstbezogenen wissenschaftlichen Studium in den Bereichen

W1: Kunstgeschichte-Kunstwissenschaft

W2: Ästhetik-Kunstdidaktik

Was ist eine Masterarbeit im kunstwissenschaftlichen Studium?

Die Masterarbeit im kunstwissenschaftlichen Studium ist eine circa 40-seitige, schriftliche Bearbeitung eines kunstwissenschaftlichen Themas.

Wer bestimmt den Inhalt der wissenschaftlichen Masterarbeit?

Der/die Studierende schlägt ein Thema in Absprache mit dem/der betreuenden Professor/in in einer kunstwissenschaftlichen Disziplin selbst vor und stellt einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt.

Kurzinformation

- Form: selbstständig verfasste, schriftliche Arbeit zu einem kunstbezogenen wissenschaftlichen Thema
- Leistungspunkte: 18 (entspricht ca. 540 Stunden Zeitaufwand)
- Umfang: ca. 40 Seiten (entspricht 80000 Zeichen inkl. Leerzeichen) + Literaturverzeichnis, Abbildungen, etc.
- Dauer: studienbegleitend (sechs Monate)
- Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Mastermoduls des Bereiches in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
- Inhalt: Themenvergabe auf Antrag nach Vorschlag der/des Studierenden
- Aufgabe: selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas/einer Fragestellung mit einer sachgerechten Darstellung der Ergebnisse
- Prüfung: Gutachten des wissenschaftlichen Betreuenden und einer/eines wissenschaftlichen Zweitbegutachtenden

3. Was muss ich tun, um meine Masterarbeit zu absolvieren?

- Ich besorge mir das entsprechende Antragsformular zur Zulassung im Studienbüro bzw. Prüfungsamt.

Entweder (im künstlerischen Bereich)

- Ich unterrichte meine/n Künstlerprofessor/in von meiner Absicht, eine künstlerische Masterarbeit zu machen und lasse mir das auf dem Zulassungsformular bestätigen. Ich kläre das Konzept meiner Masterarbeit mit meinem/ meiner Künstlerprofessor/in ab.

Oder (im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften):

- Ich frage die/den wissenschaftliche/n Professor/in meiner Wahl an, ob er oder sie mich beim Verfassen einer schriftlichen Masterarbeit im kunstwissenschaftlichen Bereich betreuen würde und lasse mir das auf dem Zulassungsformular bestätigen.
- Ich melde mich beim Prüfungsamt zur Masterarbeit mit dem Zulassungsformular an.
- Ich erhalte eine Nachricht vom Prüfungsamt über die erfolgreiche Zulassung mit einer Frist, zu der ich die Masterarbeit spätestens beim Prüfungsamt einreichen muss.
- Ich beginne mit der schriftlichen Umsetzung meiner Masterarbeit. Wichtige Zwischenstände oder Entscheidungen kommuniziere ich mit meinem/meiner Erstgutachter/in.
- Ich gebe meine fertiggestellte Masterarbeit vor Fristende im Prüfungsamt ab.
- Ich erhalte eine Nachricht vom Prüfungsamt über die Bewertung der Masterarbeit mit Note.

4. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- Ich wende mich mit meinen Fragen an die Studentische Beratung:

Stephanie Sczepanek und Luisa Kömm
Email: lehramt@kunstakademie-muenster.de
Raum: 309
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

- Ich wende mich mit meinen Fragen an das Prüfungsamt:

Sandra Musholt
Telefon: 0251/8361205
Email: musholt@kunstakademie-muenster.de
Raum: 205
Sprechzeiten: Donnerstags 9.30 bis 11.30 Uhr

5. Auszug aus der Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom

§ 12 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Es handelt sich um eine selbständige wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit. Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder als künstlerische oder als kunstbezogene wissenschaftliche Hausarbeit erstellt werden. Das Fachgebiet einer wissenschaftlichen Masterarbeit muss durch einen hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrenden an der Kunstakademie vertreten sein.

(2) Die künstlerische Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende seinen künstlerischen Werkprozess

bis zu einer angemessenen Schlüssigkeit, Tragfähigkeit und Dichte der künstlerischen Arbeit vorangetrieben hat. Sie soll eine künstlerische Position und Haltung ebenso wie eine Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit von angemessener Tiefe zeigen. Die/der Studierende soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Werkgruppe, Installation oder Präsentation zu erarbeiten, an der die angesprochenen Qualifikationen ablesbar sind.

Eine wissenschaftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen in der Lage ist. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Für die künstlerische Masterarbeit wird kein Thema gestellt. Vielmehr hat die Präsentation und Reflexion die inhärenten thematischen Perspektiven der künstlerischen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten sichtbar zu machen. Die Erstellung einer künstlerischen Masterarbeit wird mit dem/der jeweils betreuenden Künstlerlehrer/in verabredet.

Das Thema einer gegebenenfalls wissenschaftlichen Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit, die im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit der Ausgabe des Themas entspricht, erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Zulassung/Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für den Antrag auf Zulassung bzw. auf Ausgabe des Themas sind Fristen einzuhalten, die zentral bekannt gemacht werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen, bzw. das ausgegebene Thema zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit im Fach Kunst wird grundsätzlich studienbegleitend innerhalb einer Frist von sechs Monaten angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eine wissenschaftliche Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Fertigstellung der künstlerischen Masterarbeit ist dem Prüfungsamt durch schriftliche Bestätigung

des/der betreuenden Künstlerlehrers/ - in fristgerecht anzuzeigen. Die schriftliche wissenschaftliche Masterarbeit im Fach Kunst ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei Zustellung der schriftlichen Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit bzw. Anzeige der Fertigstellung hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die künstlerische Masterarbeit wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation auf der Grundlage der künstlerischen Arbeiten und eines erläuternden und reflektierenden Gesprächs von höchstens 30 Minuten Länge von einer Gutachterkommission, bestehend aus zwei künstlerischen Prüferinnen/Prüfern und einem wissenschaftlichen Prüferin/Prüfer begutachtet. Eine der künstlerischen Prüfer/ -innen ist der/die betreuende Künstlerlehrer/ -in. Die/der zweite künstlerische Prüfer/ -in sowie die/der wissenschaftliche Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrag der Rektorin/des Rektors bestimmt. Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Begutachtung bekannt gemacht und anschließend in einem schriftlichen Kurzgutachten begründet. Bei Uneinigkeit der Kommission wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel der Einzelwertungen gebildet und die abweichende Beurteilung im Kurzgutachten festgehalten. Die wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/ derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrage des Prüfungsausschuss bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Präsentation und Begutachtung der künstlerischen Masterarbeit erfolgt während des Semesters der Abgabe. Der Präsentations - und Begutachtungstermin der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch Aushang bekanntgegeben. Das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

6. Mögliche Prüfer/innen der Masterarbeit

Mögliche Prüfer/innen der künstlerischen Masterarbeit

Mögliche Erstgutachter/innen (der/die eigene Künstlerprofessor/in)

- Prof. Daniele Buetti
- Prof. Mariana Castillo Deball
- Prof. Irene Hohenbüchler
- Prof. Suchan Kinoshita
- Prof. Andreas Köpnick
- Prof. Dirk Löbbert
- Prof. Maik Löbbert

- Prof. Klaus Merkel
- Prof. Aernout Mik
- Prof. Nicoline van Harskamp
- Prof. Julia Schmidt
- Prof. Michael van Ofen
- Prof. Klaus Weber
- Prof. Cornelius Völker

Mögliche Zweitgutachter/innen

Die Auswahl der/des Zweitprüfenden erfolgt nach Absprache mit der/dem Erstprüfenden und wird vom Prüfungsamt bestimmt. Auf dem Zulassungsantrag kann ein Vorschlag eingetragen werden.

- alle KünstlerprofessorInnen (s.o.)

Mögliche wissenschaftliche Drittgutachter/innen

- alle hauptamtlich wissenschaftlich Lehrenden (s.o.)
- Honorarprofessoren Prof. Dr. Ferdinand Ullrich und Prof. Dr. Erich Franz nach Absprache
- wissenschaftliche Mitarbeiter: Stefan Hölscher, Antje Dalbckermeyer und Katja Böhme

Bereiche:

W1: Kunstgeschichte-Kunstwissenschaft

W2: Ästhetik-Kunstdidaktik

Mögliche Erstgutachter/innen

- Prof. Dr. Gerd Blum
- Prof. Dr. Birgit Engel
- Prof. Dr. Nina Gerlach
- Prof. Dr. Georg Imdahl

Mögliche Zweitgutachter/innen

Die Auswahl der/des Zweitprüfenden erfolgt nach Absprache mit der/dem Erstprüfenden und wird vom Prüfungsamt bestimmt. Auf dem Zulassungsantrag kann ein Vorschlag eingetragen werden.

- alle hauptamtlich Lehrenden (s.o.)
- Honorarprofessoren Prof. Dr. Ferdinand Ullrich und Prof. Dr. Erich Franz nach Absprache
- wissenschaftliche Mitarbeiter: Stefan Hölscher, Antje Dalbckermeyer und Katja Böhme

7. MODULBESCHREIBUNG MA-ARBEIT

1. Studienbereich: KÜNSTLERISCHES STUDIUM

2. Beginn:	Dauer:	Fachsemester:	LP:
jedes Semester	1 Semester	3.oder 4.	18 (540 Std.)

3. Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Module

- die dokumentierten Studienleistungen des jeweiligen Moduls *Künstlerischer Werkprozess - Vertiefung* des jeweiligen Studiengangs

4. Modulstruktur / Lehr-Lernformen

- künstlerische Arbeit
- Einrichtung einer öffentlichen Präsentation

5. Wahlmöglichkeiten und allgemeine Hinweise

Die Masterarbeit kann grundsätzlich wahlweise in beiden der studierten Fächer oder den Bildungswissenschaften erstellt werden. Diese Beschreibung bezieht sich ausschließlich auf Masterarbeiten im Bereich des künstlerischen Studiums. Die Anforderungen im kunstwissenschaftlichen oder kunstdidaktischen Bereich sind in der Master-Studienordnung geregelt.

Die Masterarbeit wird schulformspezifisch in dem Sinne differenziert, dass die Anforderungen an die Orientierung im künstlerischen Kontext in den Studiengängen HRG und G geringer gewichtet wird, als der ästhetisch-gestalterische und spielerisch-experimentelle Umgang mit Materialien und lebensweltlichen Kontexten. Die künstlerische Präsentation ist ausschließlich durch die Bedingungen des Examensausstellungsbetriebes begrenzt. Es gibt keine thematischen oder medialen Vorgaben.

6. Inhalte

Die Masterarbeit besteht aus einer in den Räumen der Kunstakademie öffentlich zugänglichen Präsentation künstlerischer Arbeiten bzw. einer künstlerischen Inszenierung/Installation. Die Präsentation bzw. das Ausstellungsprojekt gibt die Gelegenheit, das im Laufe des individuellen Werkprozesses erarbeitete künstlerische Problemfeld und die in diesem Prozess entwickelten ästhetisch-künstlerischen Qualitäten auf ihre Schlüssigkeit und ihr Potential hin zu überprüfen, zu zeigen und öffentlich zur Diskussion zu stellen.

7. Kompetenzen / Bewertungskriterien

Mit ihrer Präsentation zeigen die Studierenden, dass sie ihren künstlerischen Werkprozess bis zu einem angemessenen Grad innerer Konsequenz und Schlüssigkeit geführt haben. Durch die Zuspitzung von Auswahl und Inszenierung der Arbeit(en) machen sie deutlich, dass sie die künstlerischen bzw. ästhetisch-experimentellen Qualitäten ihrer Arbeit erkennen und zur Geltung bringen können. Dies unterstützen oder untermauern sie durch erschließende, sinnvoll kontextualisierende Erläuterungen. Die Qualitäten werden schulformspezifisch gewichtet (siehe 5.)

8. dokumentierte Studienleistungen

- Öffentliche Ausstellung künstlerischer Arbeiten

9. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungen / Noten

Die Leistungspunkte werden angerechnet, wenn die Präsentation von den Gutachtern mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

10. Prüfungsmodalitäten

Die Masterpräsentation wird von einer Gutachterkommission aus zwei KünstlerprofessorInnen und einem wissenschaftlich Lehrenden bewertet. Das Gutachten wird auf der Grundlage der Präsentation und gegebenenfalls eines erläuternden Gespräches von höchstens 30 Minuten Länge gefällt. Die Begutachtung kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der künstlerischen Studienprüfung vorgenommen werden.

11. Gewichtung der Modulnote innerhalb der Master-Gesamtnote

18/120

12. Verwendbarkeit

für alle Lehramtsstudiengänge

13. Modulbeauftragte/r

Für alle inhaltlichen Fragen des künstlerischen Studiums sind die jeweiligen LeiterInnen der künstlerischen Klassen zuständig. Modulbeauftragter bei Fragen bezüglich der adäquaten Erfüllung der Modulbedingungen im künstlerischen Studium ist Stefan Hölscher.